

Abklärungen des BAV zu Subventionsbezügen für Anschlussgleise

(Uitikon, 28. Februar 2020)

Gemäss Mitteilung des BAV vom 28. Februar 2020 kam es bei der Subventionierung von Anschlussgleisen im BAV offenbar zu Versäumnissen bei der Rückforderung infolge nicht erreichter Transportmengen. **Der VAP Verband der Verladenden Wirtschaft bedauert dies.** Aus Sicht VAP sind **Rückforderungen infolge zu geringer Verkehrsmengen oder vorzeitiger definitiver Ausserbetriebsetzung von Anschlussgleisen legitim und gesetzlich vorgesehen.** In drei Punkten ist dabei eine **differenzierte Betrachtungsweise** geboten:

Die **Rechtslage ist derzeit unklar**, da die Anschlussgleisverordnung, AnGV per 30. Juni 2016 ausser Kraft trat und an ihre Stelle die Gütertransportverordnung, GüTV rückte. Die AnGV setzte andere Bedingungen an die Rückforderung von Subventionen als die GüTV. Es stellen sich recht **schwierige übergangsrechtliche Fragen.**

Die **Hintergründe der Verkehrsrückgänge** in Anschlussgleisen sollten berücksichtigt werden: Keine verfügbaren Trassen für Güterzüge, Baustellen, ständige Angebotsverschlechterungen im Wagenladungsverkehr, Trassenpreiserhöhungen usw. sollten nicht den Anschliessern alleine zum Vorwurf gemacht werden.

Anschlussgleisbesitzer sind wie alle Unternehmen auf **Rechtssicherheit und Verlässlichkeit** angewiesen. **Latente Rückforderungsbegehren** über eine gesetzlich festgeschriebene Lebensdauer für Anschlussgleise von 20 Jahren sind **sowohl für das BAV als auch für die Anschliesser schwierig** zu meistern.

Der VAP kann sich aufgrund dieser Betrachtungsweise eine partielle Revision der GüTV vorstellen.